

## Treibladungspulver: Merkblatt für den Straßentransport

**Folgende Änderungen gemäß GGVSE/ADR-Gefahrguttransportrecht sind in Kraft getreten:**

### **Grundsätzlicher Unterschied: gewerbliche oder private Verbringensvorgänge seit 1.1.2005:**

Zum 31.12.2004 sind einige Ausnahmen nach Gefahrgutrecht weggefallen. Nach ADR ist nun grundsätzlich zwischen gewerblichen oder privaten Verbringensvorgängen zu unterscheiden. Während im gewerblichen Bereich nahezu alle Regelungen auch schon bei Kleinmengen zu beachten sind, hat man für den Privatbereich (z. B. Abgabe von Gefahrgut im Fachgeschäft an Privatpersonen) gewisse Freistellungen oder Erleichterungen eingeführt.

### **1.) Freistellungen von Kleinstmengen für Privatpersonen für den eigenen Bedarf (GGVSE, Anlage 2, 1.3 a):**

Mengen mit einer Nettomasse bis max. 3,0 kg Treibladungspulver und/oder Schwarzpulver für den eigenen Bedarf sind von der GGVSE ausgenommen. Die Güter müssen einzelhandelsgerecht abgepackt sein. Eine einfache Verpackung ohne UN-Prüfzeichen ist ausreichend. Es ist kein Feuerlöscher erforderlich. Außerdem ist bei Eigenbedarf auch kein Beförderungspapier erforderlich. Aber eine Ladungssicherung im Fahrzeug muß gewährleistet sein!

Die gleiche Regelung gilt für Munition (UN0012 oder UN0014) und/oder Anzündhütchen (UN0044) der Gefahrgutklasse 1.4 S bis 50 kg Bruttomasse. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Gegenstände mit Explosivstoff der Gefahrgutklasse 1.4 (z. B. für Schwarzpulver-Zündschnüre, Satzauslöser, etc.).

### **2.) Begrenzte Mengen nach 1.1.3.6 ADR bei Abgabe an Privatpersonen:**

Für Mengen mit einer Nettomasse von mehr als 3,0 kg bis zu 20,0 kg Treibladungspulver und/oder Schwarzpulver gilt Kapitel 1.1.3.6 ADR. Ein UN-geprüfter Karton (UN 4G/Y...) mit entsprechendem Gefahrzettel, z. B. 1.3 C (10x10 cm) und Bezeichnung UN0161 Treibladungspulver (mind. 6 mm hoch) ist erforderlich. Gefahrzettel und Bezeichnung ist immer auf der gleichen Seite anzubringen. Befinden sich beide Stoffe (Schwarz- und NC-Pulver) in einem Karton, so müssen auch beide Gefahrzettel (1.1 D und 1.3 C) und beide Bezeichnungen (UN0027 Schwarzpulver und UN0161 Treibladungspulver) auf einer Seite des Packstückes angebracht werden.

Für den gewerblichen Bereich ist eine UN-Verpackung schon ab der kleinsten Verpackungseinheit erforderlich!

Für den Eigenbedarf bei Privatpersonen ist für diesen Mengenbereich nach Ausnahme 18 (S) kein Beförderungspapier erforderlich. Die Ausnahme 18 (S) ist unbefristet.

Beim Verbringen für Dritte (z. B. Kollegen) oder durch Dritte (z. B. Spediteure) ist zusätzlich ein Beförderungspapier mit allen notwendigen Angaben zu erstellen und mitzuführen. Ein solches Muster haben wir beigefügt.

Die gleichen Regelungen gelten für Munition und/oder Anzündhütchen und alle weiteren Güter der Klasse 1.4 S mit mehr als 50 kg Bruttomasse bis zur vollen Nutzlast des Fahrzeuges (Klasse 1.4 S: Menge nach ADR unbegrenzt). Für weitere Güter der Klasse 1.4 (z. B. 1.4 G) sind die Mengengrenzen laut Tabelle zu beachten.

### **3.) Feuerlöscher (NEU seit 1.1.2004):**

Neben den bisherigen Vorschriften muß beim Verbringen der Mengen nach 1.1.3.6 ADR durch Privatpersonen seit dem 1.1.2004 nach 8.1.4.2 ADR ein ABC-Feuerlöscher mit mind. 2 kg Fassungsvermögen mitgeführt werden. Beim gewerblichen Verbringen muß auch schon für Kleinmengen ein solcher Feuerlöscher mitgeführt werden.

Für innerdeutsche Transporte gilt folgende Regelung nach GGVSE Anlage 2 Nr. 2.4:

Feuerlöscher sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum (Monat/Jahr) der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens zwei Jahren zu prüfen. Das Feuerlöschgerät muß mit einer Plombierung versehen sein und es ist der Name des Sachkundigen und das Datum (Monat/Jahr) der nächsten Prüfung anzugeben.

Wir bitten alle gewerblichen Abholer, ab sofort schon für Kleinmengen im Fahrzeug einen entsprechenden Feuerlöscher mitzuführen, da auch der Verlader für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist! Wir bieten Ihnen entsprechende 2-kg-ABC-Feuerlöscher zum Verkauf an.

#### 4.) Tragbare Beleuchtungsgeräte – 8.3.4 ADR:

Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Falls sich Beleuchtungsgeräte im Fahrzeug befinden, dürfen diese keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten.

#### 5.) Fehlende oder mangelnde Ladungssicherung ist seit 1.4.2004 eine Ordnungswidrigkeit nach StVO:

Bei Nichtbeachtung sind ein Bußgeld von mindestens 50,- € und bis zu 3 Punkte in Flensburg fällig! Da sowohl der Verlader als auch der Fahrzeugführer für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung bei Gefahrgut verantwortlich sind, ist im gemeinsamen Interesse unbedingt darauf zu achten.

Nachdem diese Vorschrift nun auch in der StVO verankert ist, sind auch Privatpersonen (auch Ladungssicherung im Pkw-Bereich) davon betroffen. Dies gilt auch für Nicht-Gefahrgut, z. B. „harmlose“ Gegenstände, Packstücke, etc. Hier ist allerdings der Verlader nicht in der Pflicht.

#### 6.) Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung – Kapitel 7.5:

Zusammenladeverbote beachten, Ladungssicherung, Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht beachten.

#### 7.) Dokumentation / Begleitpapiere und ggf. Texte von Sondervereinbarungen – Kapitel 5.4:

Dazu gehört u. a. ein vollständiges Beförderungspapier nach 5.4.1 ADR, das bestimmte Angaben enthalten muß. Ein Muster eines Beförderungspapieres nach 1.1.3.6 ADR (für begrenzte Mengen an Privatpersonen: mehr als 3 kg bis 20 kg netto) haben wir diesem Merkblatt beigelegt.

	- Treibladungspulver (NC-Pulver) UN0161 Treibladungspulver, 1.3 C, ADR.	mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse
<b>oder:</b>	- Schwarzpulver UN0027 Schwarzpulver, 1.1 D, ADR.	mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse
<b>oder:</b>	- Pyrodex/TripleSeven (=Schwarzpulver-Ersatz) UN0499 Treibstoff, fest, 1.3 C, ADR.	mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse (UN0499 ist in separatem Karton zu verpacken).

Bei Mischsendungen darf die Gesamtmenge der oben genannten Stoffe (UN0161+UN0027+UN0499) 20 kg Nettoexplosivstoffmasse nicht überschreiten.

#### 8.) Aktuell: Gesonderte Transportklassifizierung für Pyrodex und TripleSeven (= Schwarzpulver-Ersatz):

Pyrodex und TripleSeven (= Schwarzpulver-Ersatz) wurde von der BAM unter einer gesonderten UN-Nummer klassifiziert: UN0499 Treibstoff, fest, 1.3 C, ADR. Für Pyrodex bzw. TripleSeven ist ein separater Karton zu verwenden! Dieser Karton ist von außen entsprechend zu kennzeichnen und diese UN-Nummer muß auch im Beförderungspapier berücksichtigt werden. Das Zusammenpacken ist nicht erlaubt, wobei das Zusammenladen im Fahrzeug mit NC- und Schwarzpulver erlaubt ist. Bitte beachten Sie unser beiliegendes Muster eines Beförderungspapieres, das Sie auch gerne für Ihre eigenen Zwecke verwenden können.

#### 9.) Sprengstoffrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, u. a. :

Für Inhaber oder Privatpersonen: Erlaubnis nach § 7 (gewerblich) bzw. § 27 Sprengstoffgesetz (privat) mitführen.  
Für Mitarbeiter: Befähigungsschein nach § 20 SprengG mitführen (nur gültig in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz)

#### 10.) Bei Überschreitung der Mengen nach 1.1.3.6.3 ADR (mehr als 20 kg Pulver netto):

Es sind dann spezielle Beförderungseinheiten EX/II bzw. EX/III erforderlich. Diese Fahrzeuge sind kennzeichnungspflichtig mit Gefahrzetteln und Warntafeln nach ADR und es sind weitere, zusätzliche Vorschriften nach ADR zu beachten.

#### 11.) Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten keine Ausnahmen oder Freistellungen.

Schon beim Verbringen kleinster Mengen Treibladungspulver oder Schwarzpulver gelten alle ADR-Vorschriften.

#### 12.) Folgende Änderungen haben sich im Sprengstoffrecht ergeben:

##### - Wegfall der Erlaubnis- und Befähigungsscheinplicht für Anzündmittel nach dem Sprengstoffgesetz:

Anzündmittel (Satzauslöser, Feuerwerks-Zündschnüre, Anzündlitzten) sind mit Wirkung vom 06.09.2002 nicht mehr erlaubnispflichtig nach dem Sprengstoffgesetz. Die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Ausgenommen davon sind Schwarzpulver-Zündschnüre, die weiterhin erlaubnispflichtig nach dem Sprengstoffgesetz sind.

Durch die Ergänzung der Anzündmittel in § 4 Abs. 2 der 1. SprengV ist für die Verwendung, Aufbewahrung, das Vernichten, den Erwerb und Vertrieb von Anzündmitteln ab sofort kein Befähigungsschein nach § 20 bzw. Erlaubnis nach § 7 und § 27 SprengG mehr erforderlich. Das bedeutet, dass u. a. die Satzauslöser/Zündpillen zur elektrischen Zündung von Modellkanonen, Vorderladerkanonen und Böller frei ab 18 Jahren erworben werden können.

Änderungen nach GGVSE/ADR-Gefahrgutrecht bzw. nach Sprengstoffgesetz und Druckfehler sind vorbehalten!